



**Brandschutzordnung  
der Flughafen Hamburg GmbH  
Maßnahmen zur Verhütung von Bränden,  
Verhalten bei Bränden und Notständen**

nach DIN 14 096

Stand 18.April 2024

## **Vorwort**

Brandschutzordnungen enthalten zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Bränden, Unfällen oder sonstigen Notständen.

Diese Brandschutzordnung wurde erstellt, um gesetzlichen Anforderungen aus Verkehrs-, Bau-, Brand- und Arbeitsschutzrecht zu entsprechen. Die Brandschutzordnung fasst Grundregeln zur Brandverhütung und der zu treffenden Selbsthilfemaßnahmen bei Bränden oder sonstigen Schadensereignissen zusammen. Sie informiert über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Die Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 gegliedert und richtet sich:

- in Abschnitt A an alle Besucher auf dem Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH
- in Abschnitt B an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH aufhalten
- in Abschnitt C an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben auf dem Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH
- in Abschnitt D an alle Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit besondere Brandschutzregeln zu beachten haben

Die Brandschutzordnung dient:

- der Sicherheit der Fluggäste, Besucher und Beschäftigten
- dem Schutz der Umwelt
- der Erhaltung der Arbeitsplätze und dem Schutz der Unternehmenswerte, nicht zuletzt aus Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit.

Konzessionäre auf dem Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH können eigene Brandschutzordnungen erstellen, diese sind mit den Brandschutzbeauftragten (BSB) der FHG abzustimmen. Die eigenen Brandschutzordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Brandschutzordnung stehen.

Diese Brandschutzordnung wird in geeigneter Form publiziert – sie ist insbesondere im Internet unter [www.hamburg-airport.de](http://www.hamburg-airport.de) aufrufbar.

Bei brandschutzrelevanten Fragen wenden Sie sich bitte an einen der Brandschutzbeauftragten (BSB) der FHG:

Herr Jörg Staben            5075 - 2186

Herr Thomas Barke        5075 - 2552

## Inhalt

Vorwort.....	1
Vorwort.....	2
Abschnitt A - Generelle Brandschutzregeln (DIN 14096-1 Teil A) .....	6
A.1. Ruhe bewahren.....	6
A.2. Brand melden .....	6
A.3. In Sicherheit bringen.....	6
A.4. Löschversuch unternehmen .....	7
A.5. Flucht- und Rettungsplan / Alarmplan – Generelle Brandschutzregeln .	7
A.6. Zeichenerklärung.....	8
Abschnitt B – Spezielle Brandschutzregeln (DIN 14096-2 Teil B) .....	9
B.1. Brandverhütung.....	10
B.2. Brand- und Rauchausbreitung.....	13
B.3. Rettungswege .....	13
B.4. Melde- und Löscheinrichtungen.....	14
B.5. Verhalten beim Brandfall – Ruhe bewahren.....	14
B.6. Brandmeldung / Maßnahmen nach Brandmeldung .....	15
B.7. Gebäuderäumung / Alarmsignale und Anweisungen .....	15
B.8. Gefährdete Personen warnen und in Sicherheit bringen.....	16
B.9. Löschen .....	17
B.10. Besondere Verhaltensregeln / Verhalten nach Bränden.....	18
B.11. Verhalten bei Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen .....	18
Abschnitt C - Besondere Brandschutzaufgaben (DIN 14096-3 Teil C).....	20
C. Brandverhütung.....	20
Abschnitt D - Besondere Brandschutzregeln .....	21
D.1. Bauliche Anlagen, Ingebrauchnahme, Hinweise für Planer.....	21
D.2. Baustellen .....	21
D.3. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen .....	22
D.4. Brandschutztüren, -tore, -klappen .....	22
D.5. Dekorationen .....	22

D.6. Elektroarbeiten.....	22
D.7. Feuergefährliche Arbeiten .....	22
D.8. Feuerwehrzufahrten .....	24
D.9. Flucht- und Rettungswege.....	25
D.10. Feuerwerk.....	25
D.11. Nutzungsänderungen, Veranstaltungen.....	25
D.12. Einsatz von persönlichen Gütern.....	25
D.13. Reinigung .....	26
D.14. Schließanlagen .....	26
D.15. Tensatoren.....	26
D.16. Offenes Feuer und Grillen.....	26
D.17. Ladung und Befahrung von E-Fahrzeugen inkl. E-Bikes.....	27

## **Abschnitt A - Generelle Brandschutzregeln (DIN 14096-1 Teil A)**

Diese generellen Brandschutzregeln werden allen Besuchern auf dem Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH mittels geeigneter Aushänge (gem. ArbStättV §4 Abs.4 Sätze 3 bis 5, i.V. mit BG/GUV-V A8 §17 und Anhang 3) zur Kenntnis gebracht.

Bei Bränden und anderen Notständen gilt:

### **A.1. Ruhe bewahren**

- Ruhe und Besonnenheit bewahren. Durch Panik gefährden Sie sich und andere.
- Personen, die durch die Ereignisse übermäßig erregt sind, beruhigen, informieren und leiten.

### **A.2. Brand melden**

- Druckknopfmelder auslösen oder
- Werkfeuerwehr alarmieren, über Flughafen Telefonnetz Telefon 112
  - **Wo** brennt es ?
  - **Was** brennt ?
  - **Wieviele** Verletzte?
  - **Wer** meldet ?
  - **Warten** auf Rückfragen

Wird über öffentliche Telefonnetze/Mobilfunknetze Telefon 112 gewählt, läuft der Notruf bei der Berufsfeuerwehr der Freien und Hansestadt Hamburg ein. Die Werkfeuerwehr wird in diesem Falle von dort alarmiert.

### **A.3. In Sicherheit bringen**

- Gefährdete Personen verständigen / in Sicherheit bringen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen - Erstickungsgefahr

- Anweisungen der Feuerwehr befolgen

#### A.4. Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher betätigen
- Wandhydranten bedienen

#### A.5. Flucht- und Rettungsplan / Alarmplan- Generelle Brandschutzregeln

### Verhalten im Brandfall

---

**1. Ruhe bewahren**

---

**2. Brand melden**

- ☉ Feuermelder betätigen und 112 anrufen
- ☉ WER meldet
- ☉ WAS brennt
- ☉ WO brennt es

---

**3. In Sicherheit bringen**

- ☉ Gefährdete Personen mitnehmen
- ☉ Türen schließen
- ☉ Kennzeichneten Fluchtwegen folgen
- ☉ Aufzüge nicht benutzen
- ☉ Auf Anweisungen achten


---

**4. Löschversuch unternehmen**

- ☉ Feuerlöscher benutzen

## FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN

-Evakuierungssammelstelle vor der Fahrzeughalle 173



STANDORT

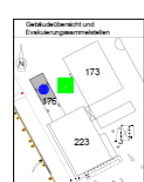
Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren
2. Brand melden
  - ☉ Feuermelder betätigen und 112 anrufen
  - ☉ WER meldet
  - ☉ WAS brennt
  - ☉ WO brennt es
3. In Sicherheit bringen
  - ☉ Gefährdete Personen mitnehmen
  - ☉ Türen schließen
  - ☉ Kennzeichneten Fluchtwegen folgen
  - ☉ Aufzüge nicht benutzen
  - ☉ Auf Anweisungen achten
4. Löschversuch unternehmen
  - ☉ Feuerlöscher benutzen

**LEGENDE:**

- Standort
- Aufzug im Brandfall nicht benutzen
- Flucht- und Rettungswege
- ↔ Ausgang / Notausgang
- RWA RWA - Klappen
- Druckknopfmelder
- Handfeuerlöscher
- Wandhydrant
- + Erste Hilfe
- + Defibrillator

Gebäudebereich und Evakuierungssammelstellen



Flughafen Hamburg GmbH  
Flughafenstraße 1-3  
22335 Hamburg

**FLUGHAFEN HAMBURG**  
22335 HAMBURG, TEL. 040 5075-0

FLUCHT-UND RETTUNGSPLAN

Geb. 176 Ebene EDD

Datum: 30.01.2024 Plan Nr. 176\_E\_4

## A.6. Zeichenerklärung

	Ausgang / Notausgang		Brandmelder
	Flucht- und Rettungswege		Druckknopfmelder/ Brandmelder (manuell)
			Handfeuerlöscher
	Erste Hilfe		Wandhydrant (Löschschlauch)
	Notaustieg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nach Anleitung		Leiter
	Evakuierungssammelstelle		RWA - Auslösestelle
	Standort		Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung (Löschdecke)



## **Abschnitt B – Spezielle Brandschutzregeln (DIN 14096-2 Teil B)**

Diese Brandschutzregeln gelten für das gesamte Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH; sie richten sich an alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände der Flughafen Hamburg GmbH aufhalten.

Jedermann ist insbesondere verpflichtet, brandgefährliche Handlungen zu unterlassen und brandgefährliche Handlungen Anderer zu verhindern oder zu unterbinden.

Jeder muss durch Achtsamkeit und überlegtes Handeln

- zur Brandverhütung und im Brandfall
- zur Rettung von Menschen und Tieren und
- zu einer raschen Brandbekämpfung

beitragen.

Das Wissen der Mitarbeiter über den Inhalt der Brandschutzordnung ist durch die Vorgesetzten auf aktuellem Stand zu halten. Diese haben ihre Mitarbeiter regelmäßig über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterrichten. Die Betriebsangehörigen sind mit der Handhabung der Notruf- und Brandmeldeanlagen, sowie den Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Alle Betriebsangehörigen sind in regelmäßigen Zeitabständen (mind. jährlich) über die ihre Arbeitsplätze betreffenden Brandschutzmaßnahmen zu unterrichten. Diese Unterweisung ist gegen Unterschrift zu dokumentieren. Die Planung und Durchführung obliegt den jeweils Vorgesetzten.

Die auf dem Gelände des Flughafen Hamburg ansässigen Dritten haben durch laufende Kontrollen selbst dafür zu sorgen, dass brandgefährliche Zustände beseitigt werden. Dazu sind eigene Brandschutzbeauftragte und eine, in Bezug auf die Anzahl der anwesenden Beschäftigten, angemessene Anzahl (mind. 5%) von Brandschutz Helfern auszubilden und zu benennen.

## **B.1. Brandverhütung**

Die Brandverhütungsvorschriften sind für jeden Mitarbeiter bindend. Sicherheitswidrige Zustände und Verhaltensweisen, die Brände oder Schadensfälle zur Folge haben können, sind dem Vorgesetzten sofort zu melden. Dieser hat umgehend für Abhilfe zu sorgen. Insbesondere sind zu beachten:

- Jeder Mitarbeiter hat sich so zu verhalten, dass Brände vermieden werden; er hat sich insbesondere über die Brandgefahren an seinem Arbeitsplatz und dessen Umgebung genau zu informieren.
- Elektro-, Fernmelde- und Heizungsanlagen sind so zu warten, dass ein Brand durch technische Mängel nicht entstehen kann. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte instand zu setzen
- Elektrische Betriebsmittel (Heizlüfter, Tauchsieder, Kochplatten, Kaffeemaschinen usw.) sind nur mit Genehmigung des Vorgesetzten zugelassen. Diese Geräte müssen den in der DGUV-V3 aufgeführten elektrotechnischen Regeln (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen und nach deren Vorgaben betrieben werden.

Sie sind insbesondere:

- standsicher auf einer nicht brennbaren und nicht wärmeleitenden Unterlage, in ausreichendem Abstand von brennbaren Materialien aufgestellt werden und
- gem. den Vorgaben aus der DGUV-V3 für elektrische Betriebsmittel regelmäßig zu prüfen.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist untersagt.

Nach Arbeitsschluss, in Pausen oder wenn die Arbeitsräume längere Zeit unbeaufsichtigt sind, müssen derartige Geräte, wie auch das Licht abgeschaltet werden. Schäden sind sofort und nur durch Fachpersonal beheben zu lassen. Eingeschaltete Geräte sind bei Stromausfall sofort abzuschalten!

Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackern des Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Vorgesetzten oder der Werkfeuerwehr unter Flughafen-Telefonnetz Ruf-Nr. 112 zu melden.

Die Brandlast ist so gering wie möglich zu halten. In den Arbeitsräumen ist möglichst wenig brennbares Material zu lagern. In den Betriebsräumen sind Staubansammlungen aller Art regelmäßig zu beseitigen. Abfälle und Späne sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen müssen in dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden. Am Arbeitsplatz ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Rauchverbote sind unbedingt zu befolgen (s. GefStoffV §11 i.V. mit Anh. I bis III). Das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist insbesondere verboten an Orten

- wo leicht entzündliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder
- wo explosive Gase, Dämpfe oder Staub-Luftgemische auftreten bzw. vorhanden sein können, d. h. besonders auf den gesamten Flugbetriebsflächen und in den Flugzeughallen sowie in besonderen mit entsprechenden Verbotssymbolen gekennzeichneten Bereichen.



P 02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten P01 Rauchen verboten



Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nicht brennbaren geeigneten Behältern abgelegt und diese wiederum nicht in Papierkörbe entleert werden. Beleuchtungen mit offenem Licht (z. B. Wachskerzen, Windlichter, auch an Adventskränzen oder ähnlichen Weihnachtsdekorationen, sind prinzipiell verboten.

Selbstentzündliche, brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Nach Arbeitschluss sind diese Behälter an den dafür vorgesehenen Abfallstellen zu entleeren.

Brennbare und/oder explosive Stoffe dürfen nur am dafür vorgesehenen Arbeitsplatz vorgehalten und nicht in der Nähe von Feuerstellen / Heizeinrichtungen gelagert werden. Die Bereitstellung brennbaren Verpackungsmaterials sollte einen Schichtbedarf nicht übersteigen.

Brennbare Flüssigkeiten sind - auch in kleineren Mengen - ausschließlich in bruch sicheren Behältern aufzubewahren. Diese Behälter müssen nach erfolgter Füllung / Entnahme sofort verschlossen und zum festgelegten Aufbewahrungsort (verschiebbare Sicherheitsschränke etc.) gebracht werden.

Alle Gebinde mit leicht entzündlichen, brandfördernden Flüssigkeiten sowie sonstigen Gefahrstoffen sind nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen. Außer dem Gefahrstoffsymbol muss auf diesen Gefäßen in Klartext der Inhalt angegeben werden, d. h. es dürfen keine verschlüsselten Inhaltsangaben gemacht werden. Bei Umgang, Bereitstellung und Lagerung sind zusätzlich die Vorgaben aus Betriebsicherheitsverordnung und TRbF zu berücksichtigen. Die für den Umgang mit Gefahrstoffen zu erstellende Betriebsanweisung muss entsprechende Hinweise zu Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen enthalten und am Bereitstellungsort gut einsehbar vorgehalten werden.

Feuergefährliche Arbeiten aller Art dürfen abseits der hierfür vorgesehenen Arbeitsplätze nur mit Genehmigung der Flughafenfeuerwehr durchgeführt werden (vgl. hierzu D.10.).

Die Flughafen Hamburg GmbH hat das Recht, die in dieser Brandschutzordnung aufgeführten Bestimmungen zu überwachen. Festgestellte Mängel sind auf Anweisung zu beheben.

## **B.2. Brand- und Rauchausbreitung**

Die Funktion der Brandschutzabschlüsse, Rauchabschlüsse, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist sicherzustellen. Eine Anhäufung brennbarer Stoffe ist strikt zu vermeiden. Die vom Brand betroffenen Geräte und Stromkreise sind stromlos zu schalten.

Nichtautomatische Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dürfen nur durch die Flughafenfeuerwehr bedient werden.

Im Brandfall sind Türen und Fenster zu schließen, soweit dies gefahrlos möglich ist.

## **B.3. Rettungswege**

Die rasche Räumung eines Gebäudes ist nur möglich, wenn die darin befindlichen Personen sich besonnen und ruhig verhalten. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich den vom Arbeitsplatz nächstliegenden Ausgang / Notausgang oder einen sonstigen geeigneten Rettungsweg einzuprägen. Orientierungshilfen bieten die ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne. Die Ausgänge in Fluchtrichtung und die Notausgänge sind als solche gekennzeichnet.

Alle Mitarbeiter haben im eigenen Interesse darauf zu achten, dass

- Rettungswege und Notausgänge durch Gegenstände nicht verengt oder versperrt und frei von Brandlasten sind,
- Notausgangstüren nicht abgeschlossen sind,
- Brandschutz- und Rauchschutztüren grundsätzlich geschlossen sind, sofern sie nicht mit zugelassenen Feststelleinrichtungen ausgestattet sind, die im Brandfall automatisch die Türschließung bewirken (Keile oder ähnliche Gegenstände sind zu entfernen),
- die Funktion von Brand-, Rauch- und Abschlusstüren mit automatischen Schließeinrichtungen sichergestellt ist und
- Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen nicht verdeckt sind.

Verstöße gegen diese Bestimmungen sind dem Vorgesetzten zu melden. Dieser hat eine Beseitigung der Mängel - gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Brandschutzbeauftragten (BSB) der FHG - zu veranlassen.

#### **B.4. Melde- und Löscheinrichtungen**

Bei Brandentdeckung ist die Flughafenfeuerwehr unverzüglich mittels Telefon 112 bzw. Druckknopfmelder zu alarmieren, dies gilt auch bei bereits gelöschtem Feuer.

Hinweise auf Brandmeldern oder Notruf-Telefonen sind zu beachten. Der Betriebsangehörige hat sich über den Standort und die Bedienung von Druckknopfmeldern und Feuerlöschern sowie von Wandhydranten in der Umgebung seines Arbeitsplatzes zu informieren.

Missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen und Druckknopfmeldern ist verboten. Werden Beschädigungen an Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen festgestellt, ist der Vorgesetzte, der Brandschutzbeauftragte (BSB) der FHG oder die Werkfeuerwehr 2553 zu benachrichtigen. Aus den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen sind die Aufstellungsorte der Feuerlöschgeräte und die ausgewiesenen Rettungswege ersichtlich.

#### **B.5 Verhalten beim Brandfall – Ruhe bewahren**

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen ist das richtige Verhalten von entscheidender Bedeutung. Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen, deshalb ist immer Ruhe zu bewahren! Beruhigen Sie aufgeregte Personen durch gezielte Ansprache und besonnenes Verhalten und verhindern Sie unüberlegte Handlungen. Im Brandfall ist die Rettung von Menschen die wichtigste Aufgabe aller. Die Rettung von Menschen und Tieren hat Vorrang gegenüber Löschmaßnahmen zur Erhaltung von Gütern und Einrichtungen. Folgen Sie den gekennzeichneten Rettungswegen. Notwendige Maßnahmen zum Eigenschutz sind zu ergreifen.

## B.6. Brandmeldung / Maßnahmen nach Brandmeldung

**Notrufnummern**  
**Werkfeuerwehr Flughafen-Telefonnetz 112**  
**oder 2554**

Jeder, auch der kleinste Brandfall, ist der Werkfeuerwehr zu melden. Das gilt auch für bereits eigenverantwortlich gelöschte Brände.

Bei Ausbruch eines Brandes oder in Fällen, in denen eine unmittelbare Gefahr für Personen und Sachwerte im Flughafenbereich besteht, muss sofort der nächste Brandmelder betätigt oder über Telefon 112 die Feuerwehr unter Angabe des Gefahrenortes (Flughafenbereich, Gebäude- / Raum-Nr. usw.) und Namensangabe des Meldenden alarmiert werden.

Geben Sie bitte durch:

- **Wo brennt es?** (Brandort in .... m Abstand von Gebäude / Raumnummer)
- **Was brennt ?** (Gegenstand / Material)
- **Wieviele Verletzte?**
- **Wer meldet ?** (wichtig für Rückfragen)
- **Warten** auf Rückfragen

Nach der Brandmeldung sollte der Anrufer

- den Anfahrts- und Angriffsweg der Feuerwehr freihalten
- die Feuerwehr einweisen

**Alle Maßnahmen nach Alarmplan 10 (Brandalarm) bleiben unberührt!**

## B.7. Gebäuderäumung / Alarmsignale und Anweisungen

In den Anlagen der FHG sind teilweise Personenwarnanlagen installiert (z.B. Terminals, Werkstattegebäude, Bürogebäude). Das Warnsignal der Personenwarnanlage ist ein unmissverständliches Signal, welches sich von den anderen Signalen unterscheidet, es ist in der Regel ein auf- und

abschwellender Warnton. Wenn dieses Warnsignal ertönt, ist im Arbeitsumfeld zu überprüfen, ob Unregelmäßigkeiten vorhanden sind (z.B. Brandgeruch, Verrauchung der Flucht- und Rettungswege, Verrauchung der Flure und Treppenträume usw.). Ist dieses der Fall, sind die Mitarbeiter im Arbeitsumfeld sofort zu warnen und darauf aufmerksam zu machen. Eine Räumung der Terminals / Pier wird im Ereignisfall gezielt von der Feuerwehr oder der Verkehrszentrale über die ELA-Anlage (Durchsage über Lautsprecheranlage im Gebäude), und im FHG-Büro- oder sonstigen Gebäuden durch einen Warnsignalton eingeleitet. Auf diese akustischen und optischen Alarmsignale und Durchsagen hin verlassen alle Personen umgehend das Gebäude. Kritische Stromverbraucher sind abzuschalten. Anweisungen des Sicherheitspersonals sind zu befolgen. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.

#### **B.8. Gefährdete Personen warnen und in Sicherheit bringen**

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

In verqualmten Räumen besteht Erstickungs- und Vergiftungsgefahr. Verlassen Sie diese Räume daher gebückt oder kriechend. In Bodennähe ist am ehesten noch atembare Luft und auch eine bessere Sicht vorhanden. Schließen Sie möglichst Fenster und Türen.

Verlassen Sie das Gebäude über die ausgeschilderten Rettungswege. Beachten Sie, dass Aufzüge nicht benutzt werden dürfen. Begeben Sie sich zu den festgelegten Sammelplätzen. Dem Einsatzleiter der Feuerwehr ist unverzüglich zu melden, welche Personen aus ihrem Arbeitsbereich noch fehlen und wo sie sich aufhalten könnten.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz anderer:

- Im Gefahrenbereich befindliche Personen durch Personal oder Kommunikationsmittel warnen, dazu alle Räume, soweit gefahrlos möglich, kontrollieren.
- Hilf- und bewusstlose Personen umgehend in eine brand- und rauchfreie bzw. gefahrenfreie Zone transportieren.



- Sofort Wiederbelebungsversuche durchführen.
- Behinderte, verletzte, ortsunkundige oder durch die Ereignisse übermäßig erregte Personen betreuen, bis sie in Sicherheit sind.

Folgende Maßnahmen dienen dem Eigenschutz:

- Den kürzesten und sichersten Rettungsweg wählen, dazu den gekennzeichneten Fluchtwegen folgen. Keinen Weg durch von Brand oder Rauch bedrohte Räume wählen.
- In verrauchten Räumen gebückt gehen oder kriechen (in Bodennähe befindet sich zumeist noch atembare Luft).
- Keine Aufzüge benutzen. Aufzüge sind keine Rettungswege. Es besteht Erstickungsgefahr.
- Türen sowie Fenster schließen, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch (u. a. zu den Rettungswegen) durch Zugluft zu verhindern.
- Kann ein Raum nicht mehr verlassen werden, Tür geschlossen halten und sich an der Fensteröffnung bemerkbar machen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten!

## **B.9. Löschen**

Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen. Zum Löschen von brennenden Personen sollte ein Feuerlöscher verwendet werden. Jeder Mitarbeiter muss mit

- Handfeuerlöschern
- Wandhydranten
- ggf. Löschcontainern

umgehen können. In die Bedienung dieser Geräte ist er im Rahmen einer jährlichen Unterrichtung durch den Vorgesetzten theoretisch einzuweisen. Der vom Arbeitsplatz am nächsten erreichbare und geeignete Feuerlöscher bzw. Druckknopfmelder muss jedem Mitarbeiter bekannt sein. Alle Feuerlöscher / Druckknopfmelder sind rot gekennzeichnet. Die freie

Sicht sowie der Zugriff auf Feuerlöscheinrichtungen und Druckknopfmelder muss immer gewährleistet sein.

Da ein frühzeitig entdeckter Brand leichter zu bekämpfen ist, muss allen Anzeichen, die auf einen Brand hindeuten (Brandgeruch, Rauchentwicklung), unverzüglich nachgegangen werden. Sofern keine Gefahr für das eigene Leben besteht, kann die Zeit bis zum Eintreffen der Feuerwehr zur Brandbekämpfung genutzt werden. Dabei sind entzündliche Gegenstände wie Vorhänge, Möbel, Papierkörbe usw. möglichst aus der Brandumgebung zu entfernen.

Zur Brandbekämpfung sind die in den Bereichen bereitgestellten Handfeuerlöscher mit Wasser oder Speziallöschmittel zu verwenden.

Dabei sind auch Löscheräte aus angrenzenden Räumen / Bereichen herbeizuholen und einzusetzen. Bei der Brandbekämpfung ist das richtige Löscherät / -mittel entsprechend der Bedienungsanleitung anzuwenden.

Die Feuerwehr ist über durchgeführte Maßnahmen zu informieren.

#### **B.10. Besondere Verhaltensregeln / Verhalten nach Bränden**

Fenster müssen nach Arbeitsschluss grundsätzlich geschlossen werden. Im Alarmfall sind alle nicht mit dem Brand zusammenhängenden Telefonate sofort zu unterbrechen!

Benutzte Feuerlöscher sind sofort dem Flughafenbrandschutz oder der Leitstelle Sicherheit (LES) zu melden.

Brandspuren nicht beseitigen! Diese können der Feststellung der Brandursache dienen. Die Feuerwehr ist über durchgeführte Maßnahmen zu informieren. Elektrische Anlagen und Geräte sind vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen.

#### **B.11. Verhalten bei Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen**

Bei Unfällen / Notfällen oder Schadensereignissen ist vor allem Ruhe zu bewahren und die Werkfeuerwehr zu alarmieren. Hierzu zählen:

- Medizinische Notfälle / Unfälle
- technische Hilfen aller Art (Betriebsunfälle, Bauunfälle, Verkehrsunfälle, auslaufender Treibstoff / Ölwehrunfall)
- Gefahrgutunfälle
- Unfälle mit radioaktiven Stoffen
  
- sonstige Schadensereignisse

**Notrufnummern**

**Werkfeuerwehr Flughafen-Telefonnetz 112  
oder 2554**

Geben Sie bitte durch:

- **Was ist passiert ?**
- **Wo ist es passiert?**
- **Wieviele Verletzte – sind Menschen in Gefahr ?**
- **Wer meldet ?** (wichtig für Rückfragen)
- **Warten** auf Rückfragen

Nach der Meldung sollte der Anrufer

- den Anfahrtsweg der Feuerwehr freihalten, Schaulustige entfernen
- Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr einweisen

Sichern Sie den Unfallort ab und leisten Sie Erste Hilfe. Beachten Sie Anweisungen.

**Alle Maßnahmen der VA3 (Unfälle mit Personenschäden)  
sowie die sonstigen Alarmpläne der FHG bleiben unberührt!**

## **Abschnitt C - Besondere Brandschutzaufgaben (DIN 14096-3 Teil C)**

Diese Brandschutzregeln gelten für das gesamte Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH; sie richten sich an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben. Dies sind insbesondere die nach Abschnitt B benannten:

- Brandschutzbeauftragten
- Brandschutzhelfer

Der vom Arbeitgeber eingesetzte Brandschutzbeauftragte (BSB), ist im Rahmen der ihm übertragenen Pflichten für den Brandschutz verantwortlich.

Der BSB ist der Geschäftsführung direkt unterstellt und mit den erforderlichen Befugnissen versehen. Der Brandschutzbeauftragte (BSB) hat die Brandschutzordnung ständig zu aktualisieren.

- Brandschutzhelfer

Brandschutzhelfer sind Personen, die in ihrem Tätigkeitsbereich Aufgaben des Brandschutzes übernehmen. Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit sollen sie in der Lage sein, im Brandfall sofortige Erstmaßnahmen (z.B. Brandmeldung, Alarmierung, Bekämpfung von Entstehungsbränden, Flucht und Rettung) durchzuführen. Sie unterstützen sowohl den Unternehmer als auch den Brandschutzbeauftragten in deren Streben, Brandgefahren abzuwenden und begleiten die Mitarbeiter zum festgelegten Sammelplatz. Dies ist nur möglich, wenn die Brandschutzhelfer entsprechend ausgebildet sind und regelmäßig nachgeschult werden. Die Notwendigkeit Mitarbeiter entsprechend zu schulen ergibt sich u.a. aus §10 ArbSchG, Arbeitsstättenverordnung, KonTraG, BGV A1, BGI 560 sowie BGR 133.

### **C. Brandverhütung**

Dem BSB obliegt die

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Anlagen, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen;

- Überwachung der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen, Feststellanlagen an Brandschutztüren und -toren, Türentriegelungsanlagen der Notausgänge, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten, Blitzschutzanlagen);
- Überprüfung der Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge, sowie der Stellflächen für die Feuerwehr;
- Überwachung und Kontrolle sowie Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitsbeschilderungen (vgl. DIN 4066, DIN 4844, VBG 125);
- Information der Mitarbeiter hinsichtlich des Brandschutzes;
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten);
- Fortschreiben von Feuerwehrplänen (siehe DIN 14095) und der Brandschutzordnung (siehe DIN 14096);
- Überwachung der Durchführung von Brandschutz- und / oder Evakuierungsübungen.

## **Abschnitt D - Besondere Brandschutzregeln**

Diese Brandschutzregeln gelten für das gesamte Betriebsgelände der Flughafen Hamburg GmbH; sie richten sich an alle Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit besondere Brandschutzregeln zu beachten haben.

### **D.1. Bauliche Anlagen, Ingebrauchnahme, Hinweise für Planer**

Planer, intern wie extern, haben den BSB sowie ggf. die Werkfeuerwehr frühzeitig in das jeweilige Vorhaben einzubinden.

### **D.2. Baustellen**

Die Einrichtung von Baustellen, Bauzäunen usw. ist grundsätzlich mit dem BSB sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen.

### **D.3. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen**

Brandmeldeanlagen und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Beschilderungen, den Brandschutz betreffend, dürfen nicht zugestellt werden. Gebrauchte und nicht betriebsbereite Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind dem BSB zu melden.

### **D.4. Brandschutztüren, -tore, -klappen**

Brandschutztüren und -tore sind ständig geschlossen zu halten, es sei denn, sie sind mit einer ordnungsgemäßen im Brandfall selbstauslösenden Schließeinrichtung versehen. Die Türen sollen soweit möglich nach Betriebsschluss über Handschalter geschlossen werden.

### **D.5. Dekorationen**

Grundsätzlich ist, wenn möglich, nicht brennbares Material (A) zu verwenden, mindestens jedoch schwer entflammbares (B1) Material.

### **D.6. Elektroarbeiten**

Änderungen, Reparaturen und Erweiterungen an Elektroleitungen und Anlagen dürfen nur von dafür zuständigem Fachpersonal durchgeführt werden. Defekte Elektroeinrichtungen sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

### **D.7. Feuergefährliche Arbeiten**

Die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten, insbesondere jegliche Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten) bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Zustimmung der Werkfeuerwehr (Erlaubnisschein für Heißarbeiten).

Die Heißarbeiten sind bei der Werkfeuerwehr unter der Rufnummer

<b>Flughafen - Telefonnetz:</b>	<b>2553 oder</b>	<b>2554</b>
<b>Öffentliches - Telefonnetz: (040) 5075 - 2553 oder 5075 - 2554</b>		

vor Beginn der Arbeiten anzumelden, sowie nach den Arbeiten abzumelden. Der Auftragnehmer ist vorab verpflichtet, einen Erlaubnisschein für Heißarbeiten einzuholen.

Der Erlaubnisschein wird durch die Werkfeuerwehr ausgestellt.

Den im Erlaubnisschein genannten Maßnahmen und Auflagen ist zwingend nachzukommen.

Bei Schweiß-, Schneid- und artverwandten Arbeiten hat der Ausführende sich zu vergewissern, dass durch Wärmeeinwirkungen und Funken keine Teile in Brand geraten können. Die ausführende Firma hat geeignete eigene Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Druckgasflaschen dürfen nach Arbeitsende nicht in Gebäuden gelagert werden.

Schweißarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur in der zulässigen Sicherheitsschweißtechnik durchgeführt werden.

**Erlaubnisschein** für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftauarbeiten und  
Trennschleifen auf dem Gelände der Flughafen Hamburg GmbH

Auszufüllen durch  
Auftraggeber / ausführende Firma

1. Auftraggeber : Name ..... Abteilung : ..... Tel: .....  
 2. Beauftragte Firma : ..... Adresse: ..... Tel: .....  
 3. Ausführende Firma: ..... Adresse: ..... Tel: .....  
 4. Arbeitsstelle : Ort ..... FHG ..... Geb. ....  
 5. Arbeitsauftrag : .....

6. Art der Arbeiten
- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schweißen      | <input type="checkbox"/> Schneiden |
| <input type="checkbox"/> Trennschleifen | <input type="checkbox"/> Löten     |
| <input type="checkbox"/> Auftauen       | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

7. Arbeitserlaubnis vom ..... Datum ..... Uhr ..... Uhrzeit .....  
 bis ..... Datum ..... Uhr ..... Uhrzeit .....

Genehmigung

Auszufüllen durch Flughafen Hamburg GmbH, Feuerwehr

- A. Vom Auftragnehmer auszuführende Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten.**
- Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Soffe, auch Staubablagerungen ; im Umkreis von ..... m und - soweit erforderlich - auch in angrenzenden Räumen
  - Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände ,z.B. Holzbalken , Holzwände und - fußböden , Kunststoffteile .
  - Abdichten der Öffnungen , Fugen u. Ritzen u. sonst. Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen
  - Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen
  - Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen.
  - Sonstiges (/z.B. Meßgeräte)
- B. Löschgeräte - /** Feuerlöscher Art : ..... Anzahl : .....  
**mittel** .....  
 Sonstiges .....
- C. Alarmierung** nächstgelegenes Telefon  
**Feuerwehr Ruf - Nr:** 112
- D. Brandwache** während der Arbeit : .....  
 .....  
 nach Beendigung der Arbeit .....  
 Name ..... Dauer ..... Stunden

Erlaubnis : Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen . Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschafte (VBG 1 , §§43 , 44 sowie VBG 15 bzw. GUV 0.1 u. GUV 3.8 ) ggf. Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten .

<b>Flughafen Hamburg GmbH , Feuerwehr</b>	<b>Der für die Ausführung Verantwortliche</b>
..... Datum ..... Abt. .... Unterschrift	..... Datum ..... Name ..... Unterschrift

Zutreffendes ankreuzen , Nichtzutreffendes in angekreuzten Zeilen streichen  
 3 Exemplare benutzen : 1. Antragsteller 2. Feuerwehr 3. FHG - Auftraggeber



#### **D.8. Feuerwehrzufahrten**

Feuerwehrzufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind für Feuerlösch- und Rettungseinsätze jederzeit freizuhalten.

#### **D.9. Flucht- und Rettungswege**

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. In Fluren, Treppenträumen und vor Notausgängen ist das Abstellen und Lagern von Gegenständen aller Art verboten. Rettungswege dürfen nicht durch nachträgliche Einbauten in der erforderlichen Breite eingeengt werden, auch nicht durch sogenannte Tensatorbänder, die der Lenkung der Passagierströme dienen.

#### **D.10. Feuerwerk**

Das Lagern und der Verkauf von Feuerwerkskörpern aller Art ist auf dem gesamten Flughafengelände untersagt.

#### **D.11. Nutzungsänderungen, Veranstaltungen**

Jede Nutzungsänderung oder Veranstaltung in Räumlichkeiten des Flughafens Hamburg ist dem BSB zuvor schriftlich zu melden. Insbesondere sind für Veranstaltungen die besonderen Bestimmungen und Richtlinien insbesondere der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) zu beachten.

#### **D.12. Einsatz von persönlichen Gütern**

Alle Arbeitnehmer und Beschäftigte am Flughafen Hamburg werden darauf hingewiesen, dass am Arbeitsplatz der Einsatz persönlicher Güter, die eine Brandentstehung hervorrufen können, wie z. B. defekter Elektrogeräte, verboten ist.

### **D.13. Reinigung**

Zur Reinigung von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Geräten dürfen nur zugelassene, nicht brennbare Reinigungsmittel verwendet werden.

### **D.14. Schließanlagen**

Um den Zugang der Feuerwehr zu allen Räumen in Notfällen sicherzustellen, ist der Austausch von Schließzylindern der Flughafen Hamburg Schließanlage nicht zulässig. Beim Einbau fremder Schließanlagen sind entsprechende Feuerwehr-Schlüsseltresore anzubringen.

### **D.15. Tensatoren**

Die Nutzer von Tensatoren in den Terminals sind verantwortlich, dass die Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.

### **D.16. Offenes Feuer und Grillen**

Grundsätzlich ist offenes Feuer, insbesondere auch zum Zweck des Grillens, auf dem Gelände des Flughafen Hamburg untersagt.

Die einzigen Ausnahmen bilden hier die dafür vorgesehenen Grillplätze am Geb.173 (Vorfeld-abgewandter Innenhofbereich) und der Grillplatz am Gebäude der Werkfeuerwehr sowie der Lagerfeuerplatz der 'Ponderosa' nebst Grillstätte.

Einzig an diesen Plätzen gilt die Ausnahme, dass hier in seltenen Fällen Grillveranstaltungen stattfinden dürfen.

Die vorherige Einbindung der BSBs und der Werkfeuerwehr ist dabei, auch im Sinne der ASR 2.2 *Vermeidung von Bränden*, verpflichtend.

### **D.17. E-Fahrzeuge mit Lithium-Ionen-Akkus (Ladung und Befahrung)**

Grundsätzlich ist das Laden dieser E-Fahrzeugen innerhalb von Gebäuden untersagt. Die Ausnahme bilden hier offene Parkhäuser/ Parkflächen, die Gepäcksortierungen der Terminals und das Geb.173. Hier ist an speziellen Ladesäulen die Ladung dieser Fahrzeuge zulässig. Ergänzend dazu ist die Befahrung der U-Geschosse der Terminals mit E-LKWs zum Zweck der Warenanlieferung unzulässig.

Ebenfalls ist das Laden von Fahrzeugen jedweder Art in diesen Anlieferhöfen unzulässig.

Im Zweifelsfall sind auch bei diesem Thema der BSB oder die Werkfeuerwehr einzubinden.